

Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Biologie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006
vom 01. April 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

(1)

¹Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs im Fach Biologie selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Biologie als sog. „Drittfach“ erworben werden. ²In Anlehnung an § 29 (3) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums etwa die Hälfte der Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

(2)

¹Wird mindestens ein affines Fach (Chemie, Physik) studiert, werden im Grundstudium die folgenden Veranstaltungen des Grundlagen-Moduls Biologie studiert, zu jeder Veranstaltung sind modulbegleitende Leistungen als Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen; Leistungsnachweis ist die Modulabschlussklausur.

Vorlesung „Grundlagen der Biologie, Teil 1“
Praktikum „Laborbiologie“
Vorlesung „Grundlagen der Biologie Teil 2“
Praktikum „Freilandbiologie mit Exkursionen“

²Werden Fächerkombinationen ohne ein affines Fach (Chemie, Physik) studiert, wird im Grundstudium das Grundlagen-Modul Naturwissenschaften studiert, zu jeder Veranstaltung sind modulbegleitende Leistungen als Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen; Leistungsnachweis ist die Modulabschlussklausur.

Vorlesung „Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften“
Übung: e-learning und Lerngruppe Biologie
Übung: e-learning und Lerngruppe Chemie
Übung: e-learning und Lerngruppe Physik
Praktikum „Experimentelle Naturwissenschaften“
Vorlesung und Übung „Naturwissenschaften im Zusammenhang“

(3)

¹Für das Hauptstudium müssen ein Leistungsnachweis in dem Pflicht-Modul Aufbau-Modul Ökologie/Evolution/Biodiversität erbracht werden sowie ein Leistungsnachweis aus der Fachdidaktik.

²Der Leistungsnachweis in dem Modul Ökologie/Evolution/Biodiversität ist in der Vorlesung und dem Praktikum „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“ zu erbringen; zu der Vorlesung und dem Praktikum „Evolution und Biodiversität der Tiere“ sind modulbegleitende Leistungen als Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen. ³Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie des Leistungsnachweises aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

(4)

¹Für die Zulassung und Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. ²Grundlage der gemäß § 29 Absatz 4 LPO 2003 in den Lehrämtern Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs abzulegenden weiteren (zweiten) fachwissenschaftlichen Modulabschlussprüfung ist das Aufbau-Modul Zellbiologie/Physiologie/Genetik.

Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die seit dem Wintersemester 06/07 ihr Studium der Biologie zur Ablegung einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 aufgenommen haben.

Für Studierende, die ab dem Wintersemester 05/06 ins Hauptstudium Biologie zur Ablegung einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 eingetreten sind, gilt Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 der Änderungsordnung sofern sie das Grundstudium entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006 abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie vom 11. Februar 2009.

Münster, den 01. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles